

Arbeitgeberbeitragsreserven bilden und profitieren

Arbeitgeberbeitragsreserven sind ein Reserverpolster für Ihr Vorsorgewerk. Dieses Merkblatt fasst das Vorgehen zur Bildung solcher Reserven und die sich daraus ergebenden Vorteile für Ihr Unternehmen zusammen.

Was sind Arbeitgeberbeitragsreserven?

Arbeitgeberbeitragsreserven dienen zur Vorfinanzierung von Beiträgen, die Sie als Arbeitgeber entrichten. Die Reserven dienen damit der Finanzierung des Arbeitgeberanteils gemäss dem Reglement des Vorsorgewerkes. Die Verwendung der Reserve ist zweckgebunden. Daher ist in jedem Fall eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ausgeschlossen. Im Falle einer Unterdeckung kann das Vorsorgewerk die Reserven zur Tilgung eventueller Deckungslücken verwenden.

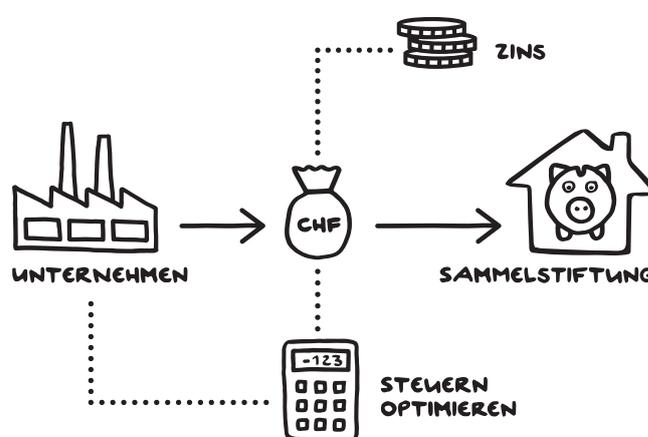
Wie bilden Sie Reserven und wie können diese wieder aufgelöst werden?

Zur Bildung von Arbeitgeberbeitragsreserven eröffnen Sie bei der Sammelstiftung ein Arbeitgeberbeitragsreserve-Konto im Sinne von Art. 331 Abs. 3 OR. Das so gebildete Guthaben bildet Vermögen für Ihr Vorsorgewerk innerhalb der Sammelstiftung. Bei der Auflösung der Arbeitgeberbeitragsreserve gibt es zwei Möglichkeiten zur Weiterverwendung der Gelder: Das Guthaben wird bei einem Wechsel an eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung übertragen oder kann ausnahmsweise zur Verbesserung versicherter Leistungen eingesetzt werden.

Wie können Sie Arbeitgeberbeitragsreserven zur Steueroptimierung einsetzen? Werden die Konti verzinst?

Arbeitgeber können je nach kantonaler Gesetzgebung insgesamt maximal das Drei- oder Fünffache des jährlichen Arbeitgeberbeitrags als Arbeitgeberbeitragsreserve einzahlen. So lassen sich der Gewinn Ende des Geschäftsjahres reduzieren und Steuern optimieren. Fällige Beiträge des Arbeitgebers können im Folgejahr den Arbeitgeberbeitragsreserven belastet werden.

Je nach Bedarf können zu einem späteren Zeitpunkt wieder neue Arbeitgeberbeitragsreserven gebildet werden. Arbeitgeberbeitragsreserven werden verzinst. Der Zinssatz wird jeweils von der Sammelstiftung festgelegt und auf www.vita.ch/zinssaetze publiziert. Zinssatzänderungen werden dem Arbeitgeber mit einmonatiger Voranzeige mitgeteilt.



Welche Regelung gilt für Selbstständigerwerbende?

Als Arbeitgeberbeitragsreserven gelten nur die Arbeitgeberbeiträge für das Personal. Selbstständigerwerbende dürfen nur für ihr Personal, jedoch nicht für sich selbst in die Arbeitgeberbeitragsreserve einzahlen.

Haben Sie Fragen?

Der Help Point BVG (Telefon 0800 80 80 80) steht Ihnen und Ihren Mitarbeitenden von Montag bis Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und von 13.00 – 17.00 Uhr für alle Fragen rund um die berufliche Vorsorge zur Verfügung. Oder besuchen Sie uns auf → www.vita.ch

